

# 10 Gründe GEGEN die Dienstleistungsrichtlinie

AK und ÖGB sind gegen die Dienstleistungsrichtlinie,

- weil das Herkunftslandprinzip zu einem Unterbietungswettlauf bei Arbeits-, Umwelt- und Konsumentenschutz-Standards führen wird.

Kommt ein portugiesischer Dienstleister heute nach Österreich, muss er weitestgehend österreichische Vorschriften einhalten. Nach Inkrafttreten der Dienstleistungs-RL wird der Spieß umgedreht. Der portugiesische Dienstleister hat für seine Tätigkeit in Österreich portugiesisches Recht einzuhalten - in fast allen Rechtsbereichen.

- weil die zahlreichen Klein- und Mittelbetriebe der Billigkonkurrenz aus dem EU-Ausland völlig schutzlos ausgeliefert werden.

Weniger Schutz-Auflagen bedeutet weniger Kosten, niedrigere Gehälter bedeuten weniger Kosten, weshalb Unternehmen in Ländern mit niedrigeren Standards weitaus günstiger anbieten können und damit bedeutet die Dienstleistungs-RL das Ende zahlreicher Klein- und Mittelbetriebe in Österreich. Und damit das Ende für zahlreiche Arbeitsplätze.

- weil die öffentlichen Dienstleistungen noch weiter unter Druck geraten werden.

Die einzelnen Mitgliedsstaaten dürfen zwar weiterhin festlegen, welche Leistungen Dienstleistungen der Daseinsvorsorge sind, aber angenommen Österreich erklärt den öff. Nahverkehr (Straßenbahn, Busse, etc.) zu einer öff. Dienstleistung, Großbritannien tut dies nicht, dann darf das britische Busunternehmen in Österreich zu britischen Bedingungen anbieten, sucht sich dabei natürlich nur die lukrativen Strecken aus, überlässt den Rest dem öffentlichen österreichischen Busbetreiber, der damit finanziell noch stärker unter Druck gerät...

- weil 25 Rechtsordnungen in einem Land zu Rechtschaos führen werden.

Wenn Dienstleister aus 25 Ländern in Österreich nach dem Recht ihres Herkunftslandes arbeiten dürfen, bedeutet dies, dass 25 Rechtsordnungen in Österreich gelten. Kein Mensch kann sich in 25 Rechtsordnungen aus und somit kann sich keiner mehr sicher sein, was nun Recht oder Unrecht ist.

- weil die Kontrolle von Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung weiterhin vor Ort möglich sein muss - um effektiv zu sein.

Die Kontrolle von Vorschriften kommt einzig und allein dem Herkunftsland zu. Die Behörden im Land der Leistungserbringung dürfen de facto nur mehr Sachverhalte erheben. Ihnen ist es untersagt, bei Verstößen Sanktionen zu verhängen. Wie das Vorgehen gegen Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung bei einer Informations- und Zuständigkeitsteilung über mehrere Staaten hinweg funktionieren soll, ist völlig unklar. Aus vergleichbaren Konzepten, etwa im Bereich der Verbrechensbekämpfung, ist bekannt, dass sprachliche Barrieren und Amtswege zu sehr langen Verzögerungen führen und eine effiziente Rechtsverfolgung so vielfach verunmöglicht wird.

- weil auch weiterhin der Kündigungs- und Entlassungsschutz, das Krankengeld, die Möglichkeit einen Betriebsrat zu gründen, etc. sich ausschließlich nach österreichischem Recht richten muss.

Lediglich die Entsende-Richtlinie soll vom Herkunftslandprinzip ausgenommen werden. Die Entsende-Richtlinie erfasst aber nicht Kündigungs- und Entlassungsschutz, die Möglichkeit einen Betriebsrat zu gründen, unzulässige Vertragsklauseln, Schadenersatz, Versetzung, Entgeltfortzahlung bei Krankheit, etc. Daher richten sich diese Teile des Arbeitsrechtes nach dem Recht des Herkunftslandes. Wird ein Arbeitnehmer in Österreich nach britischem oder spanischem Recht angestellt, dann richtet sich ebenfalls sein Krankengeld, Kündigungs- und Entlassungsschutz etc. nach britischem oder spanischem Recht.

- weil Leiharbeiter/-innen in Österreich dann ganz einfach nach britischem oder griechischem Recht beschäftigt werden könnten.

Leasingfirmen bieten Dienstleistungen an, indem sie Leasingarbeitskräfte vermitteln und sind daher vom Herkunftslandprinzip erfasst. Eine britische Firma zum Beispiel, die einen österreichischen Fliesenleger in Österreich beschäftigt, bräuchte die konkrete Arbeitszeit nicht im vorhinein regeln - wie es in Österreich vorgeschrieben ist - sondern könnte sie dem Arbeitnehmer wenige Tage vorher kurz vor Arbeitsantritt einfach mitteilen - wie es das britische Recht erlaubt.

➤

weil z.B. Abfallentsorger in Österreich nach dem Recht ihres Herkunftslandes tätig werden dürfen und damit die hohen österreichischen Umweltstandards untergraben.

Wie auch das Umweltministerium festgestellt hat, sind Abfallentsorger von der Dienstleistungs-RL erfasst und können daher nach dem Recht ihres Herkunftslandes in anderen Ländern tätig werden.

- weil für Verbraucher/-innen schlichtweg nicht erkennbar ist, welches Recht gilt, wenn ein Unternehmen Niederlassungen in mehreren Ländern hat.

Wenn ein Unternehmen Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten hat, kann sich das Unternehmen dann offensichtlich aussuchen, von wo aus es gerade tätig geworden ist und der Verbraucher weiß gar nicht, in welchem Land er überhaupt zu seinem Recht kommen könnte, wenn mit der erstandenen Dienstleistung nicht in Ordnung ist.

- weil Qualität und Schutz der Verbraucher/-innen nur als Kosten und Wettbewerbshindernisse gesehen werden.

Die österreichische Rechtsordnung kennt aus Gründen des Konsumentenschutzes und des fairen Wettbewerbs auch eine Reihe von Tarifregelungen und Höchstprovisionssätzen. Beispielsweise Höchsttarife für Rauchfangkehrerdienstleistungen. Oder die fixen Taxitarife, die weder unter- noch überschritten werden dürfen. Oder die Höchstprovisionen für bestimmte Dienstleistungen des Immobilienmaklergewerbes. Nach dem Herkunftslandprinzip würden alle diese Tarife und Provisionssätze für Unternehmer aus anderen Mitgliedstaaten, die in Österreich tätig sind, nicht gelten.

- weil das Herkunftslandprinzip den Standort-Wettbewerb noch weiter anheizen wird.

Zum Wettlauf um die niedrigste Unternehmensbesteuerung, die zur Zeit voll im Gange ist, bei dem dem Sozialstaat zusehends das Kapital bzw. dessen Gewinne als Besteuerungsgrundlage entzogen werden, kommt durch die Dienstleistungs-RL auch ein Wettlauf um die niedrigsten Schutz-Standards, um einer Unternehmensverlagerung zuvor zu kommen.